

Musterverordnung zur Zonierung eines LSGs mit Ausnahmeregelung zugunsten von Windenergieanlagen

Hinweise:

Für diese Änderungsverordnung wird die Musterverordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz (VwV Schutzgebiete Naturschutz) vom 18. März 1996 - Az. 25-8840.03 - zugrunde gelegt. Diese Änderungsverordnung ist an die jeweils zugrunde liegende Landschaftsschutzgebietsverordnung anzupassen.

Verordnung des Landratsamtes/Regierungspräsidiums XXX zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "XXX" Vom*

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 (bzw. § 73 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 5 bei Verordnungen des Regierungspräsidiums) des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird die Verordnung des Landratsamtes/Regierungspräsidiums XXX über das Landschaftsschutzgebiet „XXX“ vom XXX wie folgt geändert:

Art. 1

(1) In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Das Landschaftsschutzgebiet enthält eine oder XXX (Anzahl) Zone/n zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezonen). Die

Windenergiezone/n hat/haben insgesamt eine Größe von XXX ha. *Davon entfallen auf die einzelnen Windenergiezonen:*

- a. auf die Windenergiezone XXX XXX ha.*
- b. auf die Windenergiezone XXX XXX ha.*
- c. XXX."*

(2) Absatz 3 des § 2 wird zu Absatz 4.

(3) In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Die Windenergiezonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in XXX Detailkarten im Maßstab von 1 : 5.000 mit einer grünen, waagerechten Schraffur mit durchgezogener, verstärkter Randlinie in der Farbe der Landschaftsschutzgebietsumrandung dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung."

Art. 2

In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in den Windenergiezonen."

Art. 3

Die Änderungsverordnung mit den geänderten Karten ist bei dem/den Bürgermeisteramt/
Bürgermeisterämtern

der Gemeinde XXX, XXX Straße, in XXX,
der Gemeinde XXX, XXX Straße, in XXX.

und beim Landratsamt¹ XXX, XXX Straße, in XXX zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

oder

Die Änderungsverordnung mit den geänderten Karten wird beim Regierungspräsidium XXX, XXX Straße, in XXX und bei den folgenden unteren Verwaltungsbehörden:

XXX, XXX Straße, in XXX,

XXX, XXX Straße, in XXX.

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Änderungsverordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Satz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oder bei Regierungspräsidien:

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

XXX, den *

Unterschrift und Siegel

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Satz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt/Regierungspräsidium XXX, XXX Straße, in XXX unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

¹ Anmerkung: Eine zusätzliche Niederlegung beim Landratsamt ist unschädlich.